

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1644/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.10.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Inklusionsassistenz im offenen Ganztag

Sachverhalt:

In Ergänzung der Vorlage zu TOP Ö 13 wird als **Anlage** eine Stellungnahme der Sozialverwaltung vorgelegt.

Anlagen:

Inklusionsassistenz für die Nachmittagsbetreuung Stellungnahme Sozialverw. 10.2016

5.10. Lo

Inklusionsassistenten für die Nachmittagsbetreuung

Stellungnahme der Sozialverwaltung

Die Gewährung von Inklusionsassistenten für die Nachmittagsbetreuung und insbesondere für den Offenen Ganztag für körperlich oder geistig, aber nicht seelisch behinderte Schüler bestimmt sich nach den §§ 53, 54 SGB XII.

Die Hilfe kann als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 SGB XII oder Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 53 Abs. 4 S. 1 SGB XII gewährt werden.

Während die Hilfe zur angemessenen Schulbildung gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII ohne den Einsatz von Einkommen oder Vermögen gewährt wird, ist die Hilfe zur Teilhabe am Leben einkommens- und vermögensabhängig.

Voraussetzung für die Gewährung von Inklusionsassistenten für die Nachmittagsbetreuung als Hilfe zur angemessenen Schulbildung ist, dass die Nachmittagsbetreuung selbst für eine angemessene Schulbildung geeignet und erforderlich im Sinne der §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 SGB XII ist.

Das Landessozialgericht NRW befasst sich im Urteil vom 17.03.2016 (L 9 SO 91/13 - nicht rechtskräftig) ausführlich mit der Thematik, ob ein körperlich oder geistig, aber nicht seelisch behindertes Kind bei inklusiver Beschulung an einer Regelschule einen solchen Anspruch hat.

Das LSG hatte in dem zu entscheidenden Fall mit von Eltern und Schülern selbst organisierter Nachmittagsbetreuung zu tun. Daher hat das LSG unter II. 2. a. cc. zunächst geprüft, ob allein der Umstand, dass die Betreuung privat organisiert ist, bereits einen Anspruch aus §§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ausschließt. Das LSG kommt zu dem Ergebnis, dass der Anspruch auf Hilfe zur angemessenen Schulbildung nicht allein deswegen ausgeschlossen ist.

Das LSG NRW hat in dem o.g. Urteil, nachdem es festgestellt hat, dass der Leistungsumfang sich bundeseinheitlich allein aus der Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften der § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII, § 12 Nr. 1 EinglHVO und nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften ergibt, eine Prüfungsreihenfolge entwickelt und klargestellt, dass jeder konkrete Einzelfall individuell betrachtet werden muss.

Zunächst sei allen Privilegierungsfällen des § 92 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, gerade auch den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, gemein, dass sie einen spezifischen Förderbedarf und eine entsprechende Förderung voraussetzen, zudem die vermögens- und einkommensprivilegierte Hilfe einen objektiv finalen Bezug in der Gestalt aufweisen müsse, dass der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung nicht allein oder vorrangig bei der allgemeinen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft, sondern zumindest gleichwertig bei den von ihnen erfolgten beruflichen, schulischen, ausbildungsbezogenen und medizinischen Zielen liege. Die Leistung bei § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII müsse vielmehr unmittelbar mit der angemessenen Schulbildung verknüpft sein und allein dieser spezifischen Fördermaßnahme dienen.

Die Nachmittagsbetreuung muss eine objektiv finale Zielrichtung im Bezug auf die Schulbildung aufweisen. Nur wenn die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung einen spezifischen Bezug zur Schulausbildung in der Klasse ausweist und zudem zur Verbesserung der schulischen Fähigkeiten geeignet und erforderlich ist, kann der körperlich oder geistig, nicht aber seelisch behinderte Schüler von der Privilegierung des § 92 Abs. 2 S. 1. Nr. 2 SGB XII profitieren und die Hilfe ohne den Einsatz von Einkommen oder Vermögen erhalten.

Besteht dieser finale Zusammenhang nicht, handelt es sich um eine Hilfe zur allgemeinen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Für diese Hilfen gilt die Privilegierung des § 92 Abs. 2 S. 1. Nr. 2 SGB XII nicht. Sie sind einkommens- und vermögensabhängig.

Hinsichtlich der Finalität untersucht das LSG, ob der Schüler zwingend auf die Nachmittagsbetreuung angewiesen ist, um die Bildungsziele der Klasse zu erreichen und führt dazu aus, dass es nicht ausreicht, dass die Förderungen in der Nachmittagsbetreuung "allesamt der angemessenen Schulbildung dienlich sind" oder den Schulbesuch erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung führt das LSG aus, dass die Hausaufgaben der Vor- und Nachbereitung und zudem der Reflexion des Unterrichts dienen und so angelegt sein sollen, dass die Kinder sie ohne Hilfe erledigen und so selbständig den Unterrichtsstoff nacharbeiten können, eventuelle Unterstützungsleistungen ohne weiteres durch die Eltern geleistet werden können und verneint daher die Erforderlichkeit.

Die notwendige Finalität fehlt nach Auffassung des LSG auch deswegen, weil die Nachmittagsbetreuung freiwillig ist.

Auch die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Zwar besteht nach der freiwilligen Anmeldung zur OGS die Verpflichtung zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Diese Verpflichtung ergibt sich jedoch nicht aus der allgemeinen Schulpflicht sondern aus der freiwilligen Anmeldung zur OGS und dem freiwilligen Abschluss des entsprechenden Betreuungsvertrages, der neben anderen Bestandteilen die Verpflichtung zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme zum Gegenstand hat. Mithin entsteht die Teilnahmeverpflichtung nicht aufgrund der gesetzlich angeordneten, vom Willen des Einzelnen unabhängigen, allgemeinen Schulpflicht, sondern aufgrund des Betreuungsvertrages.

Zusammenfassend kommt das LSG NRW im Urteil vom 17.03.2016 (L 9 SO 91/13 - nicht rechtskräftig) zu dem Ergebnis, dass ein solcher Anspruch in der Regel nicht besteht. Es müsse zwar in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden, welche Veranstaltungen während der Nachmittagsbetreuung angeboten werden, an welchen das behinderte Kind teilnimmt und ob eine objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung zu bejahen ist. Zudem muss die Nachmittagsbetreuung die Verbesserung der schulischen Fähigkeiten des behinderten Kindes zum Ziel haben, gerade deshalb besucht werden und gem. § 12 Nr. 1 und 2 EinglHV geeignet und erforderlich sein, dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei spreche eindeutig gegen die finale Ausrichtung, dass die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung freiwillig ist und sie insoweit gerade nicht zwingend einen direkten Bezug zum schulischen Unterricht und damit zur eigentlichen Schulbildung aufweise.

Ist die geforderte objektive finale Zielrichtung nicht gegeben, kommt nur die Gewährung in Form einer einkommens- und vermögensabhängigen Teilhabeleistung nach § 53 Abs. 4 S. 1 SGB XII in Betracht.
